

2. das Verbrechen, das ihm zur Last gelegt wird, sowie Ort und Zeit der Begehung;
3. die verletzten Strafgesetze;
4. der Ort und die Zeit der Hauptverhandlung.

(3) In der Ladung ist der Flüchtige darauf hinzuweisen, daß die Hauptverhandlung auch bei seinem Ausbleiben stattfindet.

§ 239

(1) Ist der Aufenthalt des Flüchtligen bekannt, so soll ihm die Ladung unter Angabe des ihm zur Last gelegten Verbrechens mitgeteilt werden.

(2) Das Gericht kann auch weitere Maßnahmen treffen, um die Ladung zur Kenntnis des Flüchtligen zu bringen. **Es kann insbesondere ihre Verbreitung durch Rundfunk veranlassen.**

§ 240

Verteidigung

Dem Flüchtligen ist ein Verteidiger zu bestellen.

§ 241

Vorläufige Verfahreenseinstellung

Ergibt die Hauptverhandlung, daß sich in Abwesenheit des Angeklagten weder seine Schuld noch seine Nichtschuld feststellen läßt, so stellt das Gericht das Verfahren vorläufig ein.

§ 242

Bekanntmachung des Urteils

- (1) Die Urteilsformel ist öffentlich zuzustellen.
- (2) Der Staatsanwalt kann das Urteil öffentlich bekanntmachen.